

LAGEPLAN M 1 : 1000



Einfacher Bebauungsplan "Tannenhof"

Die Gemeinde Seeshaupt erläßt aufgrund
 - des § 2 Abs. 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB)
 - des Art. 91 der Bay. Bauordnung (BayBO)
 - der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNutzungsverordnung - BauNVO)
 - der Planzeichenverordnung (PlanZV)
 diesen Bebauungsplan als Satzung.

A. Festsetzungen durch Planzeichen

1.0 Art der baulichen Nutzung

1.1 **WA** allgemeines Wohngebiet

2.0 Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 I max. 1 Vollgeschloß zulässig
- 2.2 II EG und OG als Vollgeschloß zulässig; kein Kniestock über II (max. Doppelpfette 0,40 m)
- 2.3 GR= max. zul. 200 m² höchstzulässige überbaubare Grundfläche des Wohnhauses (ohne Garage und Nebengebäude) hier max. 200 m²
- 2.4 WH = 3,0 m Wandhöhe als Höchstgrenze z. B. 3,00 m

3.0 Baugrenzen, Bauweise

- 3.1 Baugrenze (Abstandsflächen nach BayBO sind einzuhalten)
- 3.2 o offene Bauweise

4.0 Dachform

- 4.1 SD Satteldach
- 4.2 MD Mansarddach
- 4.3 WD Walmdach
- 4.4 ZD Zeltdach
- 4.5 PD Pultdach
- 4.6 Hauptfrichtung zwingend

5.0 Grünfläche

- 5.1 zu erhaltender Baumbestand

6.0 Sonstige Festsetzungen

- 6.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- 6.2 2 WE Anzahl der Wohneinheiten als Höchstgrenze je Gebäude (§ 9 Absatz 1 Nr. 6 BauGB i. V. mit § 1 Absatz 7 BauNVO)
- 6.3 Fläche für Nebengebäude

7.0 Hinweise durch Planzeichen

- 7.1 bestehende Grundstücksgrenzen
- 7.2 Begrenzungslinie der vorgeschlagenen Baukörper
- 7.3 bestehende Haupt- und Nebengebäude
- 7.4 abzubrechende Gebäude, bzw. Gebäudeteile
- 7.5 813 Flurstücksnummer z. B. 813
- 7.6 private Zufahrt und Erschließungswege

B. Festsetzung durch Text

1.0 Art der baulichen Nutzung

1.1 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Die Nutzungen nach § 4 Absatz 3 Ziffer 1, 3, 4 u. 5 BauNVO sind nicht zugelassen.

2.0 Maß der baulichen Nutzung

2.1 Das Maß der Nutzung wird bestimmt durch die Baugrenzen, die Zahl der Vollgeschosse, die höchstzulässige überbaubare Grundfläche für Hauptbaukörper und der max. Wandhöhe. Die max. Wandhöhe wird gemessen von der Oberkante des natürlichen Geländes entlang der Außenwand bis zum Schnittpunkt der Außenseite der Umfassungswand mit der Oberkante der Dachhaut.

3.0 Gestaltung der Gebäude

3.1 Als Grundform für das Wohngebäude ist ein Rechteck zu verwenden. Die Traufseite muß mind. 1/5 länger sein, als die Giebelseite.

4.0 Dachform

- 4.1 Das Hauptgebäude ist mit einem Mansarddach auszuführen. Der steile Teil des Mansarddaches darf max. 60° und der flache Teil des Mansarddaches max. 24° betragen. Alternativ ist die Ausführung eines flachgeneigten Walmdaches zulässig.
- 4.2 Die Nebengebäude sind mit einem 15 – 24° geneigten Satteldach, Walmdach, Pultdach bzw. Zeltdach auszuführen. Ausnahmsweise werden Pultdächer für untergeordnete Nebengebäude gestattet, wenn diese mit der Firstseite an ein höheres Gebäude angebaut werden.
- 4.3 Für untergeordnete Gebäude- und Gebäudeteile ist Blechendeckung zulässig.
- 4.4 Für untergeordnete Gebäude- und Gebäudeteile ist Blechendeckung zulässig.

5.0 Höhenlage

5.1 Die OK FFB des Erdgeschoßfußbodens darf maximal 0,20 m über dem natürlichen Gelände liegen.

6.0 Garagen

6.1 Garagen sind innerhalb des Geltungsbereiches entspr. Art. 52 BayBO zulässig.

7.0 Fassade

7.1 Als an der Außenfassade sichtbare Baumaterialien sind nur Holz und Putz zulässig.

7.2 Balkonverkleidungen und -brüstungen sind in Holz und Metall auszuführen. Holzaußenverkleidungen anstelle von Putzfassaden sind grundsätzlich zulässig. Putzfassaden sind in leichten Farbtönen zu gestalten.

8.0 Nebenanlagen

8.1 Das Aufstellen von oberirdischen Lagerbehältern für gasförmige und flüssige Stoffe ist unzulässig.

8.2 Das Aufstellen von Wohnwagen und Booten sowie das Lagern von gewerblichen Gut im Freien ist unzulässig.

9.0 Versorgung und Entsorgung

9.1 Kabelverteilerschränke sind vorderfrontbündig in die Einfriedungen einzubauen, um Behinderungen im Gehwegbereich oder Verkehrsraum – besonders im Winter – auszuschließen.

10.0 Sicherung der Wohnnutzung

10.1 Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird bestimmt, daß zur Sicherung der Zweckbestimmung des Gebietes zur Wohnnutzung gegen mißbräuchliche fremdenverkehrstypische Nutzungen (z. B. Ferienwohnung, Zweitwohnung, Fremdenzimmer usw.) die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum (§ 1 des Wohnungseigentumsgesetzes – WEG), eines Wohnungserbaurechts oder Teilerbaurechts (§ 30 WEG), eines Dauerwohnrechts oder eines Dauernutzungsrechts (§ 31 WEG) einer Genehmigung nach § 22 BauGB bedarf.

C. Hinweise durch Text

- 1.0 Für die Bemessung der statisch beanspruchten Bauteile wird eine Schneelast von 116 kp/m² waagrechter Grundfläche angesetzt.
- 2.0 Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern.
- 3.0 Garagen und Stellplätze sind gemäß der Satzung der Gemeinde Seeshaupt in der jeweiligen Fassung herzustellen.
- 4.0 Einfriedungen sind gemäß der Einfriedungsverordnung der Gemeinde Seeshaupt, in der jeweiligen Fassung, herzustellen.
- 5.0 Die Baumschutzverordnung der Gemeinde Seeshaupt, in der jeweiligen Fassung ist zu beachten.
- 6.0 Die Ortsatzung der Gemeinde Seeshaupt in der jeweiligen Fassung ist zu beachten.
- 7.0 Auf die möglichen Emissionen (Gerüche, Staub, Lärm) die von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ausgehen können wird hingewiesen.
- 8.0 Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

D. Verfahrensmerkmale

- 1. Aufstellungsbeschluß am: 20.06.2000
- 2. vorgezogene Bürgerbeteiligung § 3 Abs. 1 BauGB vom: 25.07.2000 bis: 28.08.2000
- 3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB vom: 17.07.2000 bis: 25.08.2000
- 4. Öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB vom: 31.10.2000 bis: 01.12.2000
- 5. Satzungsbeschluß § 10 BauGB am: 05.12.2000
- 6. Ortsübliche Bekanntmachung § 10 BauGB am: 05.02.2001
- 7. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am: 06.02.2001

Seeshaupt, den 18.01.2001

Hans Hirsch, 1. Bürgermeister



Seeshaupt, den 06.02.2001

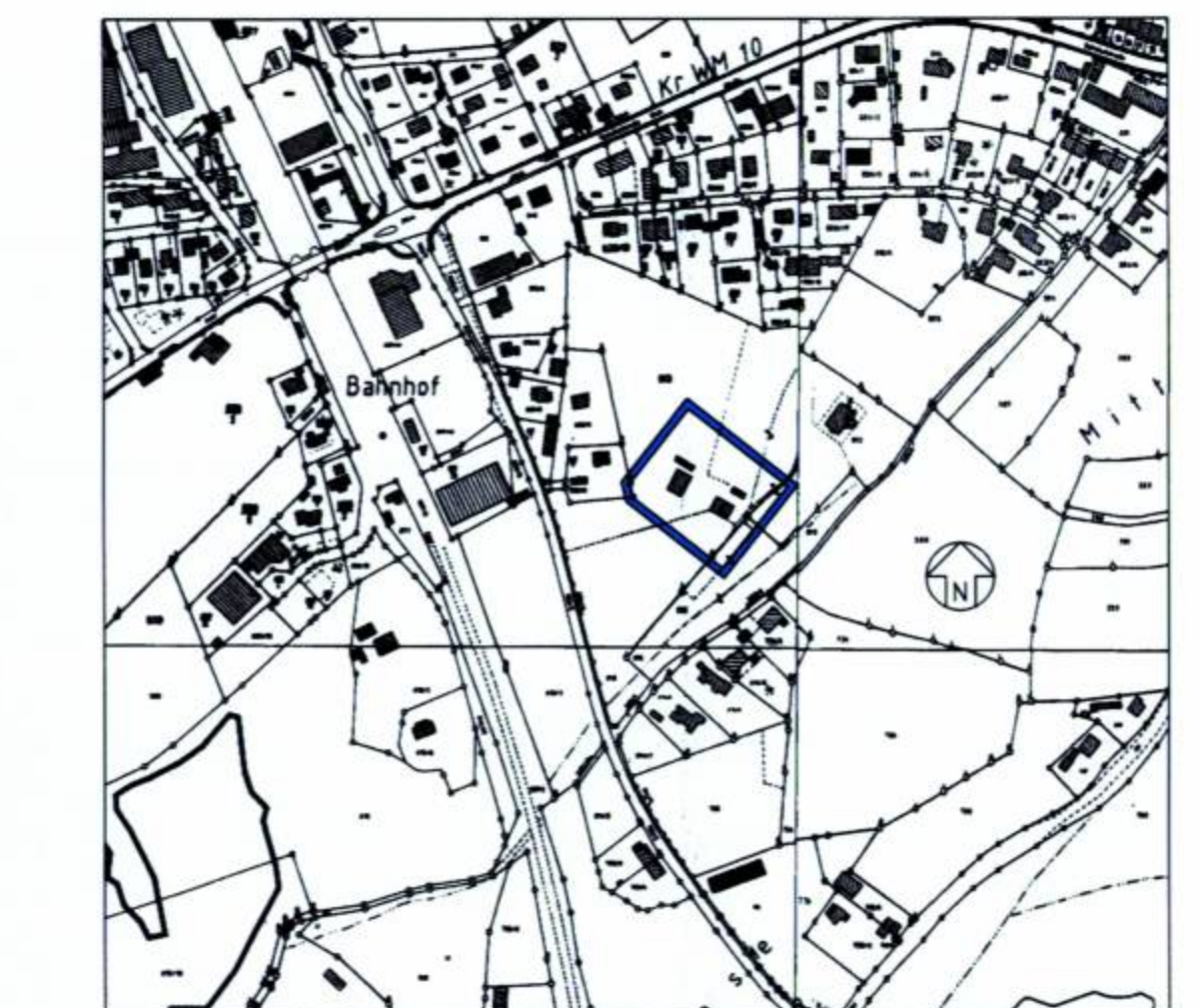
Hans Hirsch, 1. Bürgermeister



Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Gemeinde Seeshaupt Am Starnberger See

Einfacher Bebauungsplan „Tannenhof“

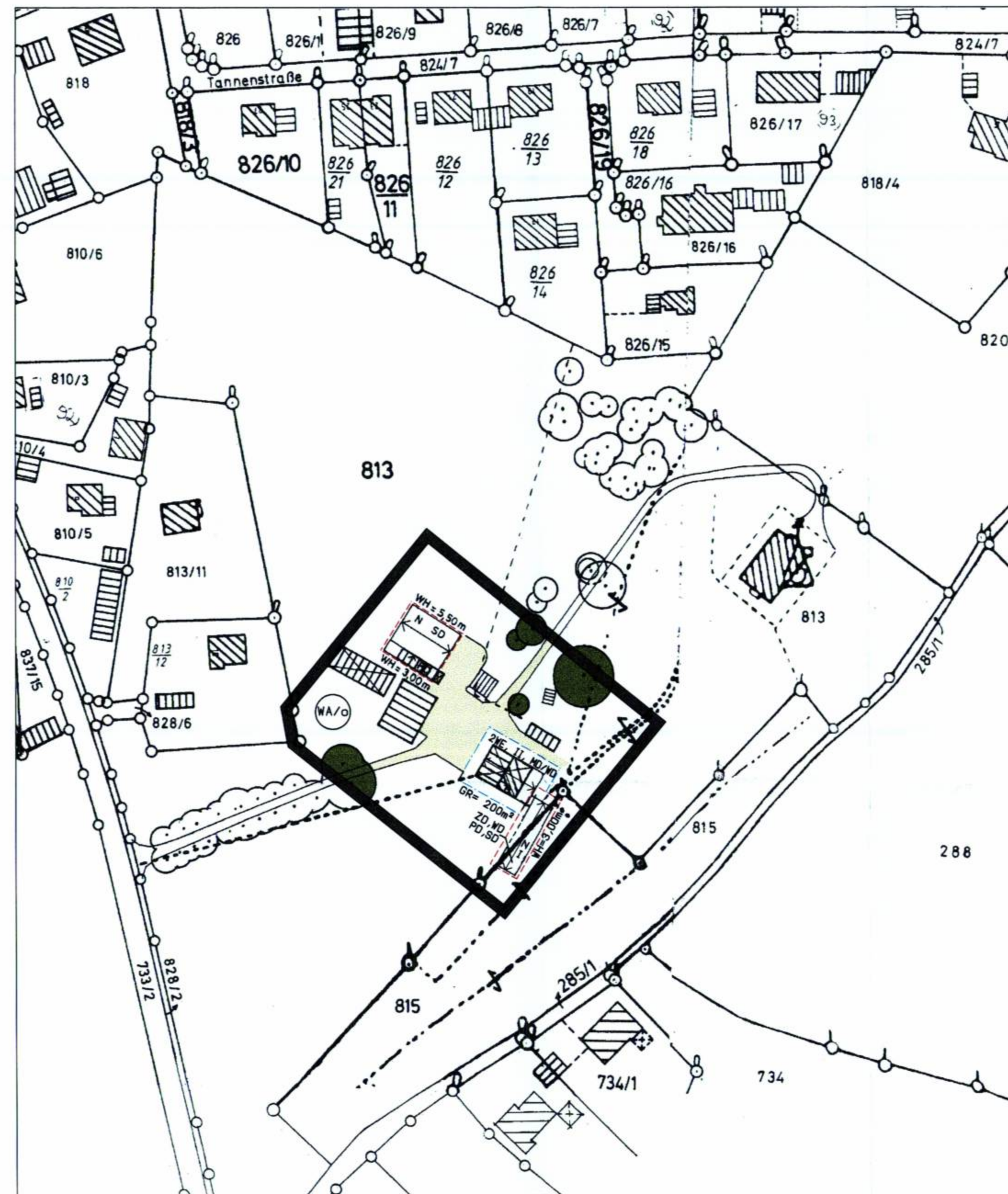


Planfertiger:

Bögl Planungs-GmbH
 Obere Stadt 96
 82362 Weilheim
 Tel. 0881/92481-0



Weilheim, den 20.06.2000
 Geändert am 06.09.2000



LAGEPLAN M 1 : 1000

Einfacher Bebauungsplan "Tannenhof"

Die Gemeinde Seeshaupt erläßt aufgrund
 - des § 2 Abs. 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB)
 - des Art. 91 der Bay. Bauordnung (BayBO)
 - der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNutzungsverordnung - BauNVO)
 - der Planzeichenverordnung (PlanZV)
 diesen Bebauungsplan als Satzung.

A. Festsetzungen durch Planzeichen

1.0 Art der baulichen Nutzung

- 1.1 **WA** allgemeines Wohngebiet

2.0 Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 I max. 1 Vollgeschoß zulässig
 2.2 II EG und OG als Vollgeschoß zulässig; kein Kniestock über II (max. Doppelpfette 0,40 m)
 2.3 GR= max. zul. 200 m² höchstzulässige überbaubare Grundfläche des Wohnhauses (ohne Garage und Nebengebäude) hier max. 200 m²
 2.4 WH = 3,0 m Wandhöhe als Höchstgrenze z. B. 3,00 m

3.0 Baugrenzen, Bauweise

- 3.1 Baugrenze (Abstandsflächen nach BayBO sind einzuhalten)
 3.2 o offene Bauweise

4.0 Dachform

- 4.1 SD Satteldach
 4.2 MD Mansarddach
 4.3 WD Walmdach
 4.4 ZD Zeltdach
 4.5 PD Pultdach
 4.6 Hauptfirstrichtung zwingend

5.0 Grünfläche

- 5.1 zu erhaltender Baumbestand

6.0 Sonstige Festsetzungen

- 6.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 6.2 2 WE Anzahl der Wohneinheiten als Höchstgrenze je Gebäude (§ 9 Absatz 1 Nr. 6 BauGB i. V. mit § 1 Absatz 7 BauNVO)
 6.3 N Fläche für Nebengebäude

7.0 Hinweise durch Planzeichen

- 7.1 bestehende Grundstücksgrenzen
 7.2 Begrenzungslinie der vorgeschlagenen Baukörper
 7.3 bestehende Haupt- und Nebengebäude
 7.4 abzubrechende Gebäude, bzw. Gebäudeteile
 7.5 813 Flurstücksnummer z. B. 813
 7.6 private Zufahrt und Erschließungswege

B. Festsetzung durch Text

1.0 Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Die Nutzungen nach § 4 Absatz 3 Ziffer 1, 3, 4 u. 5 BauNVO sind nicht zugelassen.

2.0 Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Das Maß der Nutzung wird bestimmt durch die Baugrenzen, die Zahl der Vollgeschoße, die höchstzulässige überbaubare Grundfläche für Hauptbaukörper und der max. Wandhöhe. Die max. Wandhöhe wird gemessen von der Oberkante des natürlichen Geländes entlang der Außenwand bis zum Schnittpunkt der Außenseite der Umfassungsmauer mit der Oberkante der Dachhaut.

3.0 Gestaltung der Gebäude

- 3.1 Als Grundform für das Wohngebäude ist ein Rechteck zu verwenden. Die Traufseite muß mind. 1/5 länger sein, als die Giebelseite.

4.0 Dachform

- 4.1 Das Hauptgebäude ist mit einem Mansarddach auszuführen. Der steile Teil des Mansarddaches darf max. 60° und der flache Teil des Mansarddaches max. 24° betragen. Alternativ ist die Ausführung eines flachgeneigten Walmdaches zulässig.
 4.2 Die Nebengebäude sind mit einem 15 – 24° geneigten Satteldach, Walmdach, Pultdach bzw. Zeltdach auszuführen. Ausnahmsweise werden Pultdächer für untergeordnete Nebengebäude gestattet, wenn diese mit der Firstseite an ein höheres Gebäude angebaut werden.
 4.3 Für untergeordnete Gebäude- und Gebäudeteile ist Blecheindeckung zulässig.

5.0 Höhenlage

- 5.1 Die OK FFB des Erdgeschoßfußbodens darf maximal 0,20 m über dem natürlichen Gelände liegen.

6.0 Garagen

- 6.1 Garagen sind innerhalb des Geltungsbereiches entspr. Art. 52 BayBO zulässig.

7.0 Fassade

- 7.1 Als an der Außenfassade sichtbare Baumaterialien sind nur Holz und Putz zulässig.
 7.2 Balkonverkleidungen und -brüstungen sind in Holz und Metall auszuführen. Holzaußenverkleidungen anstelle von Putzfassaden sind grundsätzlich zulässig. Putzfassaden sind in leichten Farbtönen zu gestalten.

8.0 Nebenanlagen

- 8.1 Das Aufstellen von oberirdischen Lagerbehältern für gasförmige und flüssige Stoffe ist unzulässig.
 8.2 Das Aufstellen von Wohnwagen und Booten sowie das Lagern von gewerblichen Gut im Freien ist unzulässig.

9.0 Versorgung und Entsorgung

- 9.1 Kabelverteilerschränke sind vorderfrontbündig in die Einfriedungen einzubauen, um Behinderungen im Gehwegbereich oder Verkehrsraum – besonders im Winter – auszuschließen.

10.0 Sicherung der Wohnnutzung

- 10.1 Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird bestimmt, daß zur Sicherung der Zweckbestimmung des Gebietes zur Wohnnutzung gegen mißbräuchliche fremdenverkehrstypische Nutzungen (z. B. Ferienwohnung, Zweitwohnung, Fremdenzimmer usw.) die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum (§ 1 des Wohnungseigentumsgesetzes – WEG), eines Wohnungserbaurechts oder Teilerbaurechts (§ 30 WEG), eines Dauerwohnrechts oder eines Dauernutzungsrechts (§ 31 WEG) einer Genehmigung nach § 22 BauGB bedarf.

C. Hinweise durch Text

- 1.0 Für die Bemessung der statisch beanspruchten Bauteile wird eine Schneelast von 116 kp/m² waagrechter Grundfläche angesetzt.
 2.0 Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern.
 3.0 Garagen und Stellplätze sind gemäß der Satzung der Gemeinde Seeshaupt in der jeweiligen Fassung herzustellen.
 4.0 Einfriedungen sind gemäß der Einfriedungsverordnung der Gemeinde Seeshaupt, in der jeweiligen Fassung, herzustellen.
 5.0 Die Baumschutzverordnung der Gemeinde Seeshaupt, in der jeweiligen Fassung ist zu beachten.
 6.0 Die Ortsatzung der Gemeinde Seeshaupt in der jeweiligen Fassung ist zu beachten.
 7.0 Auf die möglichen Emissionen (Gerüche, Staub, Lärm) die von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ausgehen können wird hingewiesen.
 8.0 Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

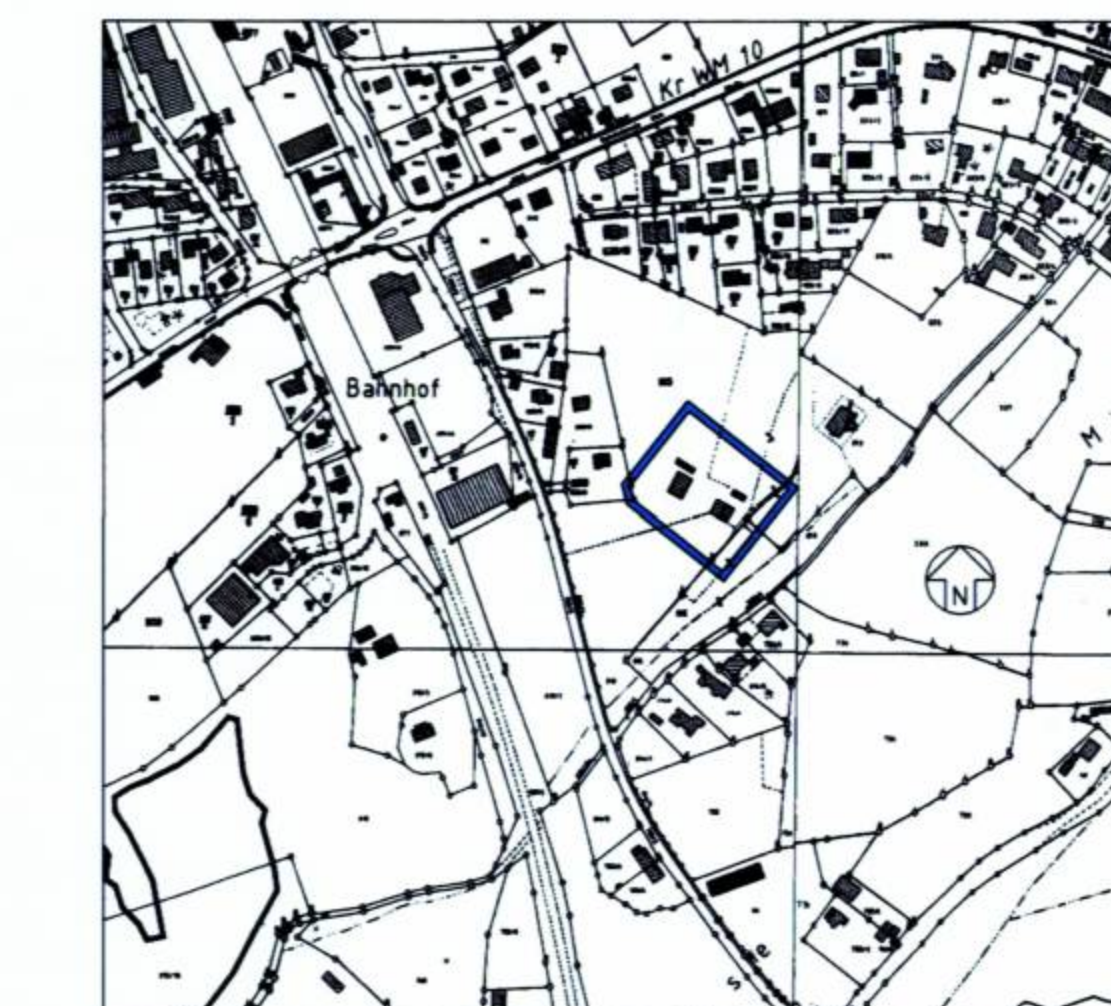
D. Verfahrensmerkmale

1. Aufstellungsbeschuß am: 20.08.2000
 2. vorgezogene Bürgerbeteiligung § 3 Abs. 1 BauGB vom: 25.07.2000 bis: 28.08.2000
 3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB vom: 17.07.2000 bis: 25.08.2000
 4. Öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB vom: 31.10.2000 bis: 01.12.2000
 5. Satzungsbeschuß § 10 BauGB am: 05.12.2000
 Seeshaupt, den 18.01.2001
 Hans Hirsch, 1. Bürgermeister (Siegel)
 6. Ortsübliche Bekanntmachung § 10 BauGB am: 05.02.2001
 7. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am: 06.02.2001
 Seeshaupt, den 06.02.2001
 Hans Hirsch, 1. Bürgermeister (Siegel)

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Gemeinde Seeshaupt Am Starnberger See

Einfacher Bebauungsplan „Tannenhof“



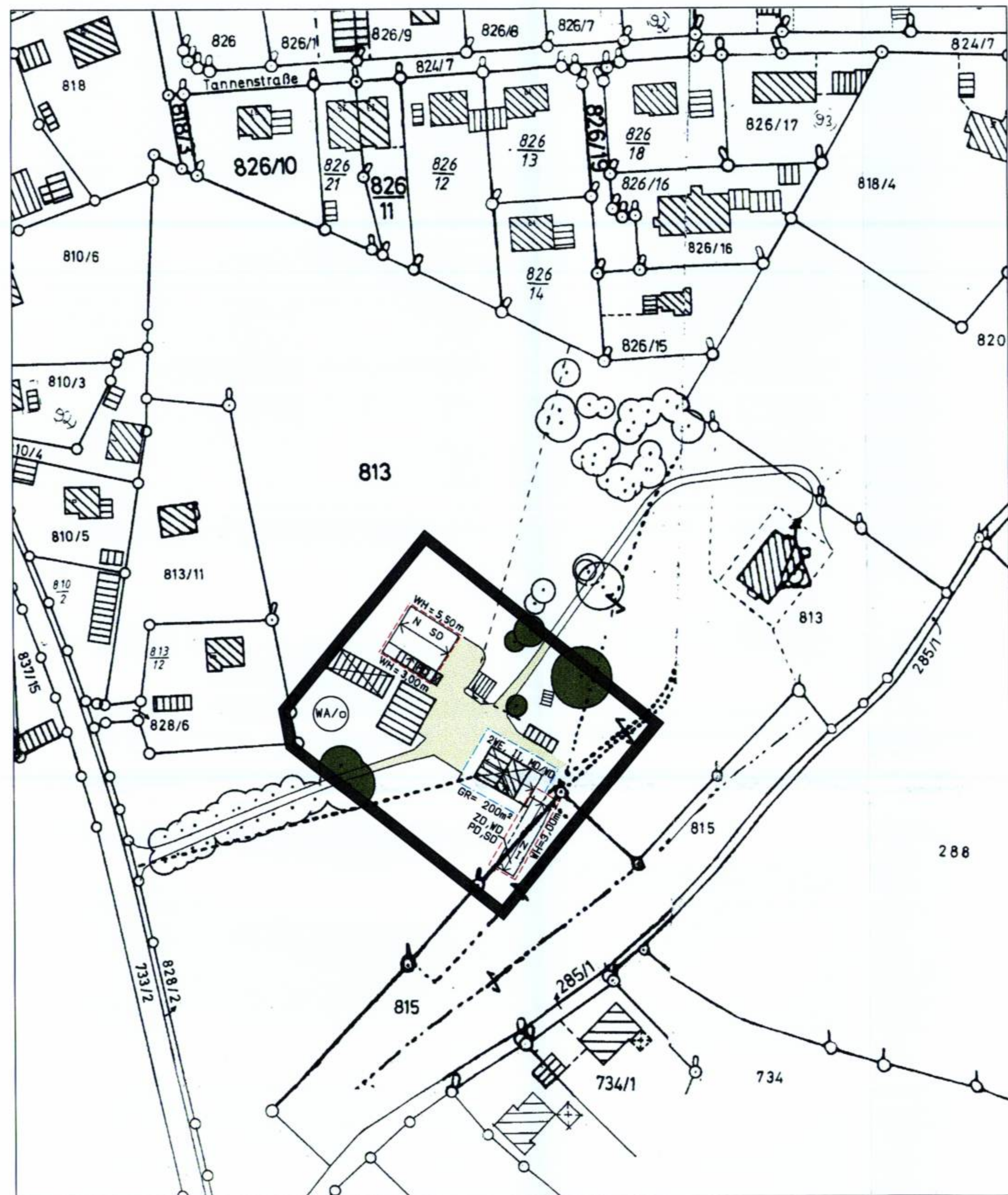
ÜBERSICHT M 1 : 5000

Planfertiger:

Bögl Planungs-GmbH
 Obere Stadt 96
 82362 Weilheim
 Tel. 0881/92481-0

Weilheim, den 20.06.2000
 Geändert am 06.09.2000





LAGEPLAN M 1 : 1000



Einfacher Bebauungsplan "Tannenhof"

Die Gemeinde Seeshaupt erläßt aufgrund
 - des § 2 Abs. 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB)
 - des Art. 91 der Bay. Bauordnung (BayBO)
 - der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken
 (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
 - der Planzeichenverordnung (PlanZV)
 diesen Bebauungsplan als Satzung.

A. Festsetzungen durch Planzeichen

1.0 Art der baulichen Nutzung

- 1.1 allgemeines Wohngebiet

2.0 Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 I max. 1 Vollgeschöß zulässig
 2.2 II EG und OG als Vollgeschöß zulässig; kein Kniestock über II (max. Doppelpfette 0,40 m)
 2.3 GR= max. zul. 200 m² höchstzulässige überbaubare Grundfläche des Wohnhauses (ohne Garage und Nebengebäude) hier max. 200 m²
 2.4 WH = 3,0 m Wandhöhe als Höchstgrenze z. B. 3,00 m

3.0 Baugrenzen, Bauweise

- 3.1 Baugrenze (Abstandsflächen nach BayBO sind einzuhalten)
 3.2 offene Bauweise

4.0 Dachform

- 4.1 SD Satteldach
 4.2 MD Mansarddach
 4.3 WD Walmdach
 4.4 ZD Zeltdach
 4.5 PD Pultdach
 4.6 Hauptfirstrichtung zwingend

5.0 Grünfläche

- 5.1 zu erhaltender Baumbestand

6.0 Sonstige Festsetzungen

- 6.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 6.2 2 WE Anzahl der Wohneinheiten als Höchstgrenze je Gebäude (§ 9 Absatz 1 Nr. 6 BauGB i. V. mit § 1 Absatz 7 BauNVO)
 6.3 Fläche für Nebengebäude

7.0 Hinweise durch Planzeichen

- 7.1 bestehende Grundstücksgrenzen
 7.2 Begrenzungslinie der vorgeschlagenen Baukörper
 7.3 bestehende Haupt- und Nebengebäude
 7.4 abzubrechende Gebäude, bzw. Gebäudeteile
 7.5 813 Flurstücksnummer z. B. 813
 7.6 private Zufahrt und Erschließungswege

B. Festsetzung durch Text

1.0 Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Die Nutzungen nach § 4 Absatz 3 Ziffer 1, 3, 4 u. 5 BauNVO sind nicht zugelassen.

2.0 Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Das Maß der Nutzung wird bestimmt durch die Baugrenzen, die Zahl der Vollgeschöße, die höchstzulässige überbaubare Grundfläche für Hauptbaukörper und der max. Wandhöhe. Die max. Wandhöhe wird gemessen von der Oberkante des natürlichen Geländes entlang der Außenwand bis zum Schnittpunkt der Außenseite der Umfassungsmauer mit der Oberkante der Dachhaut.

3.0 Gestaltung der Gebäude

- 3.1 Als Grundform für das Wohngebäude ist ein Rechteck zu verwenden. Die Traufseite muß mind. 1/5 länger sein, als die Giebelseite.

4.0 Dachform

- 4.1 Das Hauptgebäude ist mit einem Mansarddach auszuführen. Der stielte Teil des Mansarddaches darf max. 60° und der flache Teil des Mansarddaches max. 24° betragen. Alternativ ist die Ausführung eines flachgeneigten Walmdaches zulässig.
 4.2 Die Nebengebäude sind mit einem 15 - 24° geneigten Satteldach, Walmdach, Pultdach bzw. Zeltdach auszuführen. Ausnahmsweise werden Pultdächer für untergeordnete Nebengebäude gestattet, wenn diese mit der Firstseite an ein höheres Gebäude angebaut werden.
 4.3 Für untergeordnete Gebäude- und Gebäudeteile ist Blechdeckung zulässig.
 5.0 Höhenlage
 5.1 Die OK FFB des Erdgeschößfußbodens darf maximal 0,20 m über dem natürlichen Gelände liegen.

6.0 Garagen

- 6.1 Garagen sind innerhalb des Geltungsbereiches entspr. Art. 52 BayBO zulässig.

7.0 Fassade

- 7.1 Als an der Außenfassade sichtbare Baumaterialien sind nur Holz und Putz zulässig.
 7.2 Balkonverkleidungen und -brüstungen sind in Holz und Metall auszuführen. Holzaußenverkleidungen anstelle von Putzfassaden sind grundsätzlich zulässig. Putzfassaden sind in leichten Farbtönen zu gestalten.

8.0 Nebenanlagen

- 8.1 Das Aufstellen von oberirdischen Lagerbehältern für gasförmige und flüssige Stoffe ist unzulässig.
 8.2 Das Aufstellen von Wohnwagen und Booten sowie das Lagern von gewerblichen Gut im Freien ist unzulässig.

9.0 Versorgung und Entsorgung

- 9.1 Kabelverteilerschrank sind vorderfrontbündig in die Einfriedungen einzubauen, um Behinderungen im Gehwegbereich oder Verkehrsraum - besonders im Winter - auszuschließen.

10.0 Sicherung der Wohnnutzung

- 10.1 Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird bestimmt, daß zur Sicherung der Zweckbestimmung des Gebietes zur Wohnnutzung gegen mißbräuchliche fremdenverkehrstypische Nutzungen (z. B. Ferienwohnung, Zweitwohnung, Fremdenzimmer usw.) die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum (§ 1 des Wohnungseigentumsgesetzes - WEG), eines Wohnungserbsbaurechts oder Teilerbsbaurechts (§ 30 WEG), eines Dauerwohnrechts oder eines Dauernutzungsrechts (§ 31 WEG) eine Genehmigung nach § 22 BauGB bedarf.

C. Hinweise durch Text

- 1.0 Für die Bemessung der statisch beanspruchten Bauteile wird eine Schneelast von 116 kp/m² waagrechter Grundfläche angesetzt.
 2.0 Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern.
 3.0 Garagen und Stellplätze sind gemäß der Satzung der Gemeinde Seeshaupt in der jeweiligen Fassung herzustellen.
 4.0 Einfriedungen sind gemäß der Einfriedungsverordnung der Gemeinde Seeshaupt, in der jeweiligen Fassung, herzustellen.
 5.0 Die Baumschutzverordnung der Gemeinde Seeshaupt, in der jeweiligen Fassung ist zu beachten.
 6.0 Die Ortsatzung der Gemeinde Seeshaupt in der jeweiligen Fassung ist zu beachten.
 7.0 Auf die möglichen Emissionen (Gerüche, Staub, Lärm) die von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ausgehen können wird hingewiesen.
 8.0 Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

D. Verfahrensmerkmale

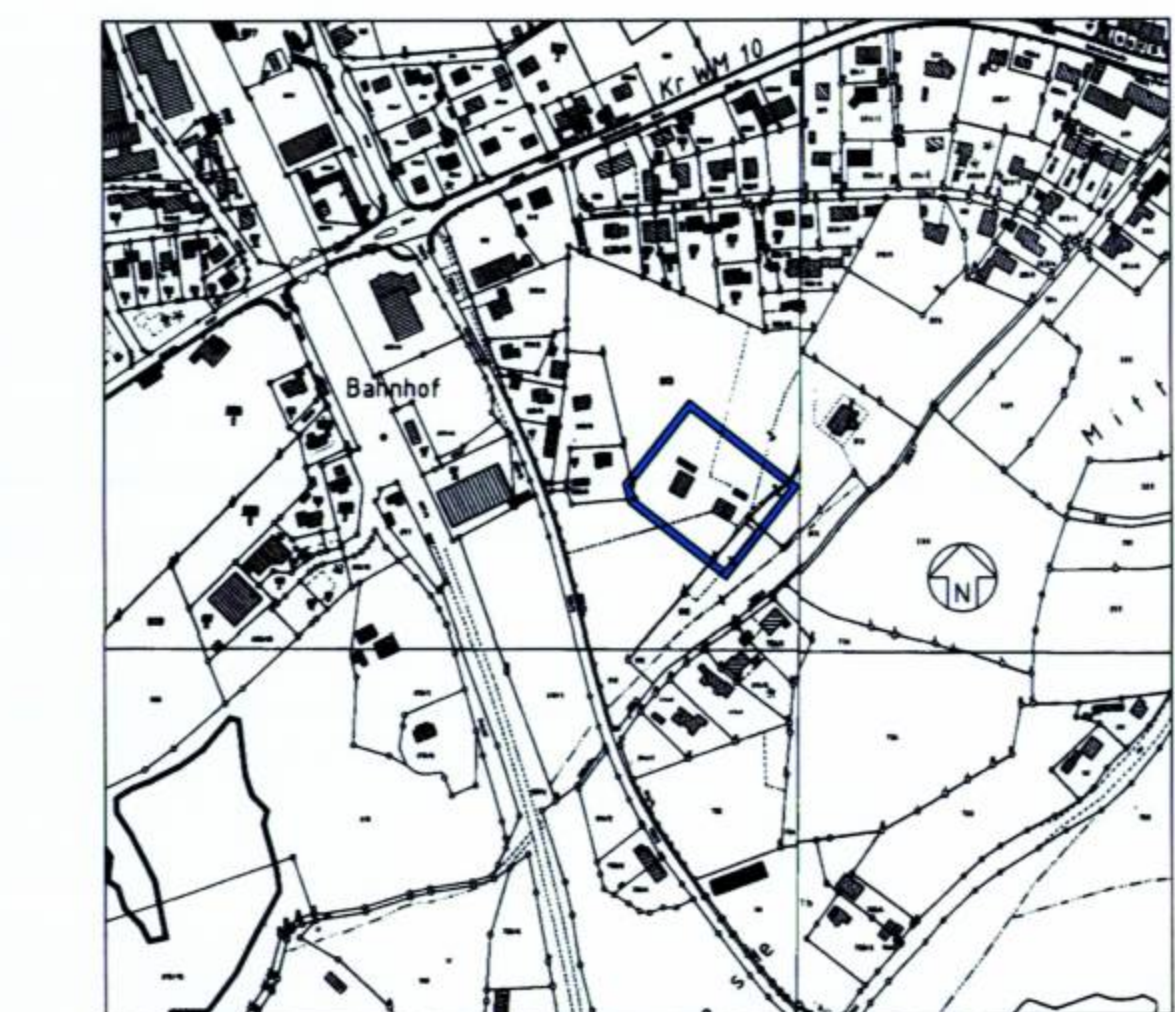
1. Aufstellungsbeschluß am: 20.06.2000
 2. vorgezogene Bürgerbeteiligung § 3 Abs. 1 BauGB vom: 25.07.2000 bis: 28.08.2000
 3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB vom: 17.07.2000 bis: 25.08.2000
 4. Öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB vom: 31.10.2000 bis: 01.12.2000
 5. Satzungsbeschluß § 10 BauGB am: 05.12.2000
 Seeshaupt, den 18.01.2001
 Hans Hirsch, 1. Bürgermeister (Siegel)
 6. Ortsübliche Bekanntmachung § 10 BauGB am: 05.02.2001
 7. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am: 06.02.2001

Seeshaupt, den 06.02.2001
 Hans Hirsch, 1. Bürgermeister (Siegel)

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Gemeinde Seeshaupt Am Starnberger See

Einfacher Bebauungsplan „Tannenhof“



ÜBERSICHT M 1 : 5000

Planfertiger:

Bögl Planungs-GmbH
 Obere Stadt 96
 82362 Weilheim
 Tel. 0881/92481-0

Weilheim, den 20.06.2000
 Geändert am 06.09.2000

